

Drucksache Nr.: 108/2020

**Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 3 Pläne**

Az.: 230am

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	28.04.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Stellplatzüberdachung (Carport) für 3 Stellplätze

Antrag:

Der Hauptausschuss beschließt nach Beratung.

Begründung:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines grenzständigen Carports „Dudostraße 44 - 46“. Der Carport dient dem landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers.

In dem Carport sollen landwirtschaftliche Fahrzeuge untergestellt werden. Dieser ist mit einer Länge von 14,25 m, einer Breite von 4,25 m und einer mittleren Höhe von 3,53 m geplant. Der Carport ist grenzständig an das benachbarte, ebenfalls grenzständig errichtete Einfamilienhaus geplant.

Dem Antrag liegt die Nachbarunterschrift des angrenzenden Flurstücks 103/4 im Westen bei. Für das Gebiet, in dem das Vorhaben geplant ist, bestehen kein Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Das Vorhaben ist im Außenbereich geplant. Die geplante Baumaßnahme dient einem landwirtschaftlichen Betrieb. Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens sind deshalb die Kriterien des § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches maßgebend.

Nach dieser Vorschrift ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange (siehe hierzu auch § 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Bereich zwischen der Kropsbachstraße und dem Burggraben wird in Bezug auf die Art der Nutzung als Dorfgebiet eingestuft. Daher ist die geplante Erweiterung des bestehenden Betriebes bauplanungsrechtlich grundsätzlich zulässig.

Für die Kriterien des Einfügens ist hier insbesondere die Bautiefe ausschlaggebend. Als Parameter kann das Anwesen „Dudostraße 54“ dienen. Hier wurde durch eine Erweiterung der Halle eine Bautiefe von etwa 83 m geschaffen.

Bei dem Vorhaben des Antragstellers würde eine Bautiefe von etwa 86,5 m entstehen. Das Vorhaben befindet sich somit teilweise im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, welcher nach den Kriterien des § 35 Abs.1 BauGB zu beurteilen ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben nur dann zulässig, wenn es einem

landwirtschaftlichen Betrieb dient, diesem keine öffentlichen Belange entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und es lediglich einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Durch die Privilegierung des Antragstellers, bzw. des Weingutes wird kein Präzedenzfall für die weitere Ausdehnung von Wohnbauvorhaben (nach §34 BauGB) nach Süden geschaffen.

Der durch den Carport entstandene Eingriff in die Natur wird, wie durch die untere Naturschutzbehörde gefordert, entsprechend ausgeglichen. Hierbei werden die Anpflanzung eines standortgerechten Laubbaumes sowie die Errichtung eines Lebensturms gefordert. Der Standort ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen.

Der Ortsbeirat hat seine Zustimmung am 07.04.2020 erteilt.

Da das Vorhaben den genannten Kriterien des § 35 Abs.1 BauGB entspricht, kann es zugelassen werden.

Neustadt an der Weinstraße, 20.04.2020

Oberbürgermeister